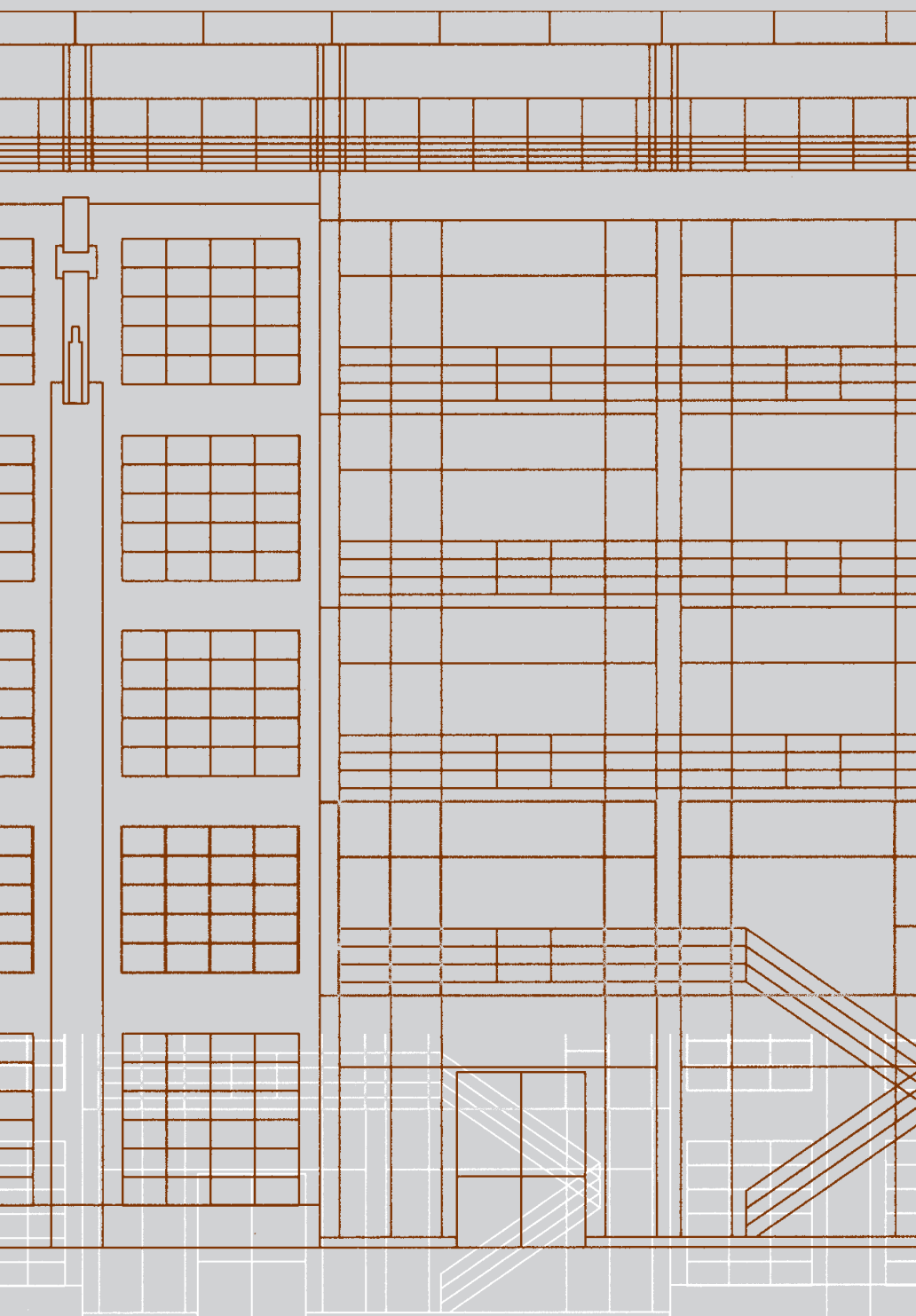


Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur

5. Auflage 2013



ASAP

Akkreditierungsverbund
für Studiengänge
der Architektur und Planung

Diese Fassung ersetzt die bisherigen Ausgaben der 1.–4. Auflage.

Inhalt

1 Leitlinien

- 1.1 Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards
- 1.2 Internationale Dimension der Architekturausbildung
- 1.3 Verhältnis zur Notifizierung

2 Ziele und Inhalte der Ausbildung zum Architekten

- 2.1 Qualifikationen, die durch das Curriculum erworben werden sollen gem. Definition der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education
- 2.2 Qualifikationen, die durch das Curriculum erworben werden sollen gem. Definition der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie
- 2.3 Profilbildung der Hochschulen

3 Studienstruktur und Studiendauer

- 3.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau des Studiengangs
- 3.2 Bachelorstudiengänge
- 3.3 Masterstudiengänge
- 3.4 Kooperationsmodelle mit ausländischen Hochschulen
- 3.5 Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge
- 3.6 Duale Studiengänge
- 3.7 Graduiertenstudiengänge

4 Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

- 4.1 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium der Architektur
- 4.2 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium der Architektur

5 Abschlüsse

- 5.1 Abschlussbezeichnungen
- 5.2 Zeugnisse, Diploma Supplement
- 5.3 Sicherung der international definierten Inhalte der Architekturausbildung
- 5.4 Öffentlicher Dienst

6 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem

- 6.1 Modularisierungskonzept
- 6.2 Studierbarkeit
- 6.3 Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen
- 6.4 Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden

7 Praxis

- 7.1 Praktikum vor Aufnahme des Studiums
- 7.2 Studienbegleitende Praxisphasen
- 7.3 Praxisphase nach abgeschlossenem Bachelorstudium als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium
- 7.4 Berufspraktische Tätigkeit

8 Forschung und Lehre

9 Personalstruktur

- 9.1 Professoren
- 9.2 Mittelbau
- 9.3 Studentische Tutoren
- 9.4 Lehrbeauftragte, Gastdozenten, Gastkritiker

10 Infrastruktur

- 10.1 Arbeitsplätze für Studierende
- 10.2 Werkstätten und Labore
- 10.3 IT-Ausstattung
- 10.4 Bibliothek
- 10.5 Forschungslabore
- 10.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

11 Finanzen/Drittmittel

12 Qualitätssicherung

- 12.1 Formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung
- 12.2 Informelle Methoden der Qualitätssicherung

Anhang

Zugrunde liegende Dokumente
Mitwirkende
Abkürzungen
ASAP e.V.

Mit den männlichen Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter dieser Gruppen gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der einfachen Lesbarkeit und des korrekten Zitierens wurde die männliche Form gewählt.

1 Leitlinien

Mit diesem Manual formuliert ASAP, ergänzend zu den überfachlichen Standards der Agenturen, die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Architektur. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich im Akkreditierungsverbund ASAP Vertreter des Berufsfeldes und der Hochschulen zusammengefunden haben, um ein Verfahren zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der verschiedenen Studienangebote einzuführen und weiterzuentwickeln.

Angesichts der reichen Vielfalt der Architekturausbildung ist hiermit ein Referenzrahmen für die Akkreditierung geschaffen worden, der es ermöglichen soll, die internationale Kompatibilität von Studienprogrammen zu sichern, die Bereitschaft zum Austausch von Studierenden und Lehrenden zu fördern und die individuelle und regionale Ausprägung der Hochschulen zu gewährleisten. Er soll auf die besonderen Anforderungen an die Akkreditierung des reglementierten Berufs eingehen.

Der Fachausschuss Architektur ist sich bewusst, dass diese Maßstäbe mit der Zeit angepasst und aktualisiert werden müssen. Er versteht sich in diesem Sinne auch als Plattform für einen fruchtbaren Diskurs über die Ziele der Architekturausbildung.

1.1 Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Architekturlehre insofern eine besondere Stellung ein, als sie auf einen durch die Architektengesetze der Bundesländer geschützten Beruf hin ausbildet, der auch von internationalen Standards geprägt ist. Dies sind:

- Europaweit: EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen)
- Weltweit: Die UNESCO/UIA Charter for Architectural Education (2011) und der Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice (2011)

Aus der Einbindung in die EU-Richtlinie und die UNESCO/UIA-Charter ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Fach Architektur.

- Die Studiendauer in einem Architekturstudium beträgt für die EU-Anerkennung mindestens vier Jahre, für die Anerkennung gem. UNESCO/UIA-Kriterien fünf Jahre im Vollzeitstudium an einer Hochschule oder eine adäquate Zeit in anders gearteten Studienstrukturen. Bei Zugrundelegung des European Credit Transfer System (ECTS) entspricht dies einem Äquivalent von 240 Credits für vierjährige Studiengänge bzw. 300 Credits für fünfjährige Studiengänge.
- Die Ausbildungsinhalte müssen in Übereinstimmung mit den Kriterien der Europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie beziehungsweise mit dem UNESCO/UIA Validation System und dem UIA Accord stehen, wenn diese internationalen Standards erreicht werden sollen.

1.2 Internationale Dimension der Architekturausbildung

Der Trend zur Internationalisierung der Tätigkeitsfelder von Architekten schafft neue Potenziale, aber auch neue Aufgaben. Traditionelle berufliche Gepflogenheiten treffen damit auf größere politische und wirtschaftliche Entwicklungen und geänderte Umweltfaktoren. Diese Veränderungen im Berufsfeld wirken auf die Hochschulen zurück und beeinflussen die Diskussion über die Studienziele und Studieninhalte. Von großer Bedeutung sind der Studienaustausch mit ausländischen Hochschulen, sowie berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, sodass die Mehrung internationaler Chancen Ziel der Ausbildung sein muss.

Die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen über ehemals getrennte nationale Zuständigkeiten hinweg ist ein neuer Faktor, der im Sinne der größeren Mobilität von Architekten und Studenten gefördert werden muss.

Die verstärkte Mobilität macht es erforderlich, dass Architekten dazu ausgebildet werden, die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu respektieren, zu analysieren, zu schützen, die soziale Verantwortung anzunehmen und auf den lokalen Kontext und die lokale Identität möglicher künftiger Arbeitsfelder einzugehen.

1.3 Verhältnis zur Notifizierung

Die Europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie sichert die gegenseitige Anerkennung der Hochschulabschlüsse und Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur nach entsprechender Überprüfung der jeweiligen Studiengänge. Die EU-Kommission führt eine Liste der notifizierten Studiengänge im Anhang zu dieser Richtlinie und veröffentlicht regelmäßige Aktualisierungen dieser Liste in allen Mitgliedstaaten. Im Artikel 46 BARL sind als Mindestanforderung mindestens vier Jahre Vollzeitstudium sowie 11 Kriterien¹ aufgeführt, die nachgewiesen werden müssen. Die im Anhang V.6.7.1 BARL aufgenommenen und im EU-Amtsblatt veröffentlichten Hochschulabschlüsse gewährleisten die automatische Anerkennung in allen EU-Staaten.

Auch bei notifizierten Studiengängen ist es Aufgabe der Akkreditierung, die Ausgestaltung der Inhalte und die curriculare Struktur zu überprüfen.

2. Ziele und Inhalte der Ausbildung zum Architekten

2.1 Qualifikationen, die durch das Curriculum erworben werden sollen gem. Definition der UNESCO/UIA Charta²

Studierende sollen bis zum Ende ihres Studiums Fähigkeiten im Entwerfen, Planen und Konstruieren, sowie

¹ Siehe Pkt. 2.2

² UNESCO/UIA Charta für die Ausbildung von Architekten, überarbeitete Fassung 2011 (abweichend von der offiziellen UIA Übersetzung wurde hier der Begriff „Design“ durch „Entwurf“ ersetzt).

Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Programmziele zu koordinieren. Denn diese Kompetenz unterscheidet die Architekten von anderen Dienstleistenden im Bereich der gebauten Umwelt. Integrative Fertigkeiten nehmen im Laufe eines Architektur-Kurses an Komplexität zu.

Die Architekturausbildung beinhaltet das Erlernen folgender Kompetenzen:

Entwurf

- Fähigkeit zur Fantasie, zum kreativen Denken, zur Innovation sowie zur Führungsübernahme.
- Fähigkeit zur Informationsrecherche, zur Definition von Problemen, zur Durchführung von Analysen sowie zur kritischen Beurteilung und Formulierung von Aktionsstrategien.
- Fähigkeit zum dreidimensionalen Denken bei der Ausarbeitung von Entwürfen.
- Fähigkeit zum Abwägen unterschiedlicher Faktoren, Einbringen von Wissen und Anwenden der erlernten Fertigkeiten beim Lösen von Entwurfsproblemen.

Wissen

Kultur- und Kunstwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis historischer und kultureller Präzedenzfälle aus der lokalen und internationalen Architekturgeschichte zu handeln.
- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der schönen Künste und mit dem Bewusstsein zu handeln, dass diese die Qualität des Architekturdesigns beeinflussen.
- Verständnis der Wichtigkeit und Problematik von kulturellem Erbe und Denkmalschutz in der Baukultur.
- Bewusstsein für die Verbindungen zwischen Architektur und anderen kreativen Disziplinen.

Sozialwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge zu handeln und mit Kunden und Benutzern zu arbeiten, die die Anforderungen der Gesellschaft repräsentieren.
- Fähigkeit, Projektunterlagen anhand der Definition der Bedürfnisse von Gesellschaft, Kunden und Benutzern zu entwickeln und zusammenhängende und funktionale Anforderungen für unterschiedliche Arten von bebauter Umwelt zu erforschen und zu definieren.
- Verständnis des sozialen Kontextes, in denen Bauprojekte entstehen, in Bezug auf die ergonomischen und räumlichen Anforderungen und Fragen der Gleichberechtigung und des Zugangs.
- Bewusstsein für die relevanten Codes, Vorschriften und Normen für die Planung, Gestaltung, Konstruktion, Gesundheit, Sicherheit und die Verwendung von Bauprojekten

Umweltwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der natürlichen Systeme und der Baukultur zu handeln.
- Verständnis der Problematik des Erhalts bestehender Bausubstanz und des Abfallmanagements.
- Verständnis des Lebenszyklus von Materialien, Problemen der ökologischen Nachhaltigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt, der energiesparenden Gestaltung sowie von passiven Systemen und deren Verwaltung.
- Verständnis für die Geschichte und Praxis der Landschaftsarchitektur, der Stadtgestaltung sowie der Gebiets- und Landesplanung und deren Zusammenhang mit der lokalen und globalen Demografie und natürlichen Bodenschätzen.
- Verständnis für die Verwaltung von natürlichen Systemen unter Berücksichtigung der Gefahren von Naturkatastrophen.

Technisches Studium

- Technisches Wissen über Struktur, Materialien und Konstruktion.
- Fähigkeit, mit innovativer technischer Kompetenz in der Verwendung von Bautechniken und dem Verständnis ihrer Entwicklung zu handeln.
- Verständnis der Vorgänge der technischen Gestaltung und Integration von Struktur, Konstruktionstechnologien und Dienstleistungssystemen in eine effektiv funktionierende Einheit.
- Verständnis der Dienstleistungs-, Transport-, Kommunikations-, Wartungs- und Sicherheitssysteme.
- Verständnis für die Rolle der technischen Dokumentation und Spezifikationen bei der Entwurfsrealisierung und der Konstruktions-, Kosten-, Planungs- und Kontrollverfahren.

Entwurfstudium

- Kenntnis der Entwurfstheorie und -methoden.
- Verständnis der Entwurfsverfahren und -vorgänge.
- Kenntnis von Präzedenzfällen im Entwerfen sowie in Architekturkritik.

Professionelles Studium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis von professionellen, geschäftlichen, finanziellen und legalen Zusammenhängen zu handeln.
- Fähigkeit des Verständnisses der unterschiedlichen Formen der Auftragsvergabe bei Architekturdienstleistungen.
- Aufklärung über die Arbeitsweisen in der Bau- und Entwicklungsindustrie, der Finanzdynamik, der Immobilieninvestitionen und Gebäudeverwaltung.
- Aufklärung über die möglichen Aufgaben der Architekten in konventionellen und neuen Tätigkeitsbereichen und in einem internationalen Umfeld.
- Verständnis von Geschäftsgrundsätzen und deren Anwendung auf die Entwicklung von gebauter

Umwelt, auf die Projektverwaltung sowie auf die effiziente professionelle Beratung.

- Verständnis der Berufsethik und Verhaltenskodizes in der praktischen Anwendung der Architektur und der rechtlichen Verantwortung der Architekten in Bezug auf Registrierung, Praxis und Bauverträge.

Fähigkeiten

- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Architekten und Mitgliedern interdisziplinärer Teams.
- Fähigkeit, mittels Zusammenarbeit, Diskussionen, mathematischem Denken, Schriftstücken, Zeichnungen, Modellbauten und Bewertungen zu handeln und Ideen zu vermitteln.
- Fähigkeit, manuelle, elektronische, grafische und Modellbau-Talente zielgerecht einzusetzen, um einen Entwurfsvorschlag auszuarbeiten, zu entwickeln, zu definieren und vorzustellen.
- Verständnis von Bewertungssystemen, die mithilfe von manuellen und/oder elektronischen Mitteln effiziente Bewertung von Bauprojekten realisieren.

2.2 Qualifikationen, die durch das Curriculum erworben werden sollen gem. Definition der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie

Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Architekten in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende Inhalte vermitteln („Liste der 11 Punkte“):

- a. Die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird.
- b. Angemessene Kenntnis der Geschichte und der Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften.
- c. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung.
- d. Angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken.
- e. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen auf menschliche Bedürfnisse und Maßstäbe zu beziehen.
- f. Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen.
- g. Verständnis der Methoden zur Erarbeitung des Entwurfs und Prüfung für ein Gestaltungsvorhaben.
- h. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung.
- i. Angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines

Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse – zusammenhängen.

- j. Die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen.
- k. Angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

2.3 Profilbildung der Hochschulen

Die formulierten Ziele sollen dazu beitragen, den einzelnen Hochschulen durch Betonung besonderer Schwerpunkte innerhalb der Architekturausbildung ein besonderes Profil zu verleihen. Dabei sollen in den Bachelorstudiengängen gem. KMK-Vorgaben noch keine Spezialisierungen vorgesehen sein.

Für reglementierte Berufe sind der Spezialisierung im Studium insofern Grenzen gesetzt, als sie nicht weggeführt darf vom Kernbestand der Ausbildung zum geschützten Beruf. Die Curricula müssen sowohl in vierjährigen Bachelorstudiengängen, als auch in aufeinander aufbauenden Studienprogrammen mit in Summe 300 Credits gem. ECTS, die in der Berufsankennungsrichtlinie definierten Inhalte lehren.

3 Studienstruktur und Studiendauer

3.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau des Studiengangs

Auf der Grundlage des Bologna-Systems und den entsprechenden nationalen und europäischen Regelwerken des Architekturberufs bestehen für das Studium der Architektur grundsätzlich folgende unterschiedliche Studiensysteme:

- mindestens vierjährige Bachelorstudiengänge der Architektur mit 240 Credits gem. ECTS
- aufeinander aufbauende Studiengänge der Architektur bestehend mindestens aus einem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Bachelorstudium der Architektur in Kombination mit einem zweijährigen bzw. eineinhalbjährigen Masterstudium der Architektur mit in der Summe 300 Credits gem. ECTS.

In einem Studienprogramm mit einem Bachelor- und Masterstudiengang können beide Abschlüsse nicht zu demselben Qualifikationsziel führen. Ein Qualifikationsziel ist hinsichtlich des Qualifikationsniveaus zu definieren. Dieses ist im Masterstudiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse höher als im Bachelorstudiengang³. Auszuschließen ist, dass mit einem Studiengang un-

3) Akkreditierungsrat: Antwort auf ASAP-Anfrage zum Qualifikationsniveau von Bachelor und Master vom 21.11.2011, sowie: Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse

terschiedliche Ziele hinsichtlich der Berufsqualifikation verfolgt werden. Je Studiengang ist nur eine Regelstudienzeit zulässig⁴.

Masterstudiengänge, die auf einen Bachelor mit 240 Credits aufbauen, der bereits alle für die Zulassung zum reglementierten Beruf des Architekten erforderlichen Qualifikationen vermittelt, können nicht erneut zum gleichen Ausbildungsziel führen.⁵

3.2 Bachelorstudiengänge

Die unterschiedlichen Qualifikationsziele des Bachelorstudiums sind jeweils deutlich zu benennen, der Bezug der Abschlüsse zum geschützten Beruf des Architekten ist aufzuzeigen.

3.2.1 Bachelorstudiengänge mit 180 oder 210 ECTS-Punkten (sechs oder sieben Semester im Vollzeitstudium)

Dreijährige bzw. dreieinhalbjährige Bachelorstudiengänge befähigen für Betätigungsfelder in allen Bereichen des Planens und Bauens, in der öffentlichen Verwaltung sowie der Immobilienwirtschaft und sind Voraussetzung zur Aufnahme eines Masterstudiums. Sie führen aber nicht zur Anerkennung nach der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie.

3.2.2 Bachelorstudiengänge mit 240 ECTS-Punkten (acht Semester im Vollzeitstudium)

Vierjährige Studienprogramme qualifizieren bereits mit dem Bachelorabschluss zum geschützten Beruf des Architekten entsprechend den EU-Standards, sowie zur Aufnahme eines Masterstudiums zur künstlerischen/wissenschaftlichen Spezialisierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

Der vierjährige Bachelorstudiengang muss alle für die Berufsqualifikationen zum Beruf des Architekten notwendigen Fachinhalte vermitteln. Das Bachelorstudium darf folglich keine Lücken zur Ausbildung des Architekten aufweisen, die erst im Masterstudium geschlossen werden. Dementsprechend kann an einer Hochschule der vierjährige Bachelorstudiengang nicht mit einem zweijährigen Masterstudiengang kombiniert werden, der hinsichtlich der Berufsqualifikationen das gleiche Qualifikationsziel formuliert (s. a. 3.1)

Wenn die Hochschule sowohl einen 8-semestrigen als auch einen 6-semestrigen Bachelor-Grad vergibt, sind für beide jeweils eigene, autonome Studiengänge zu entwickeln. Für beide Studiengänge sind unterschiedliche und belastbare Ziele zu definieren, sowie unterschiedliche Curricula zu entwickeln. Der Bezug der Abschlüsse zum Beruf des Architekten ist aufzuzeigen.

3.3 Masterstudiengänge

Der erfolgreiche Abschluss der Masterstudiengänge führt zum Grad des Masters. Er befähigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums, bzw. zur Promotion und ermöglicht den Zugang zum höheren Dienst. In konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengängen bietet er bei Erfüllung der UIA-Kriterien die Voraussetzung zur weltweiten Anerkennung als Architekt gem. UNESCO/UIA-Standards.

3.3.1 Zweijährige bzw. eineinhalbjährige Masterstudiengänge (120 bzw. 90 Credits) in Kombination mit einem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Bachelorstudiengang.

Im Masterstudium kommen zu den Kernbereichen der Architekturlehre Schwerpunkte in Forschung und Entwicklung, sowie künstlerischer Tätigkeit, wobei jedoch Architektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss.

Zum Abschluss des Masterstudiums, das zur weltweiten Anerkennung gem. UNESCO/UIA führen soll, wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass

- nach Abschluss des Masterstudiums mit mind. 300 Credits die Anforderungen der UNESCO/UIA-Charter für die Architekturausbildung erfüllt sind,
- es sich um ein volles fünfjähriges akademisches Architekturstudium ohne mitgerechnete Praxiszeiten handelt,
- die Module des Studiums international kompatibel sind.

Bei Zulassung von Absolventen aus fachlich anderen Bachelorstudiengängen in einen Masterstudiengang Architektur kann der Masterabschluss nicht zum geschützten Beruf des Architekten qualifizieren. Da somit wesentliche Qualifikationen des Ausbildungsziels Architektur fehlen würden, ist eine derartige Zulassung auszuschließen.

3.3.2 Einjährige Masterstudiengänge (60 Credits)

Das Ziel des Masterstudiums, das auf ein bereits zum Beruf des Architekten qualifizierendes Bachelorstudium aufbaut, muss signifikant anders definiert werden als die durch den Bachelor erreichte Berufsqualifikation. Es muss eine zusätzliche, wissenschaftliche bzw. künstlerische Spezialisierung erreichen, die das Berufsbild in Spezialbereichen erweitert.⁶

Dementsprechend sind die jeweiligen Spezialisierungen im Studienprogramm hervorzuheben und Berufsfelder aufzuzeigen, in denen derartige Spezialisierungen gefordert sind.

3.3.3 Weiterbildende Masterstudiengänge

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter

4) Beschluss der KMK vom 20.09.2012

5) Ländergemeinsame Strukturvorgaben A 2, sowie: Zu aktuellen Fragen bei der Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, Bonn 18.02.2009, Dr. Achim Hopbach, zu der Zeit Geschäftsführer des Akkreditierungsrats, Prof. Prof.h.c. Herbert Bühler, zu der Zeit ASAP-Vorstandsvorsitzender.

6) Ländergemeinsame Strukturvorgaben A 3, sowie „Zu aktuellen Fragen bei der Akkreditierung von Studiengängen der Architektur“ – Bonn 18.02.2009

einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs soll die Hochschule den Zusammenhang zwischen Studienangebot und Qualifikation für Beruf und/oder Forschung darlegen. Weiterbildende Masterstudiengänge können eine Spezialisierung verfolgen, sie können aber auch bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung auf einen Bachelorstudiengang der Architektur aufbauen und damit zum Beruf des Architekten qualifizieren. In diesem Fall müssen sie den unter 3.3.1 formulierten Anforderungen entsprechen.

3.4 Kooperationsmodelle mit ausländischen Hochschulen

Bei Kooperationsstudiengängen mit ausländischen Hochschulen, bei denen die Studierenden auch einen ausländischen Abschluss erwerben, müssen die Hochschulen die Kompatibilität mit den oben genannten Regelungen überprüfen und die Studierenden vorab darüber informieren.

3.5 Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge

Ein Teilzeitstudiengang ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sich aber durch eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen auszeichnet. Bei der Vermittlung von Inhalten und der Erreichung von Kompetenzen ist auf Äquivalenz zu einem entsprechenden Vollzeitstudium zu achten, lediglich die Zeitdauer variiert.

3.6 Duale Studiengänge

Duale Studiengänge zeichnen sich durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Sie sind generell einem entsprechenden Vollzeitstudiengang in Niveau, Art und Umfang gleichwertig. Für eine eventuelle Anerkennung als Ausbildung zum Architekten nach UNESCO/UIA können die Praxiszeiten jedoch nicht berücksichtigt werden.

3.7 Graduiertenstudiengänge

Promotionsstudiengänge bieten Doktoranden eine organisierte wissenschaftliche Ausbildung. Zugangsvoraussetzungen sind in der Regel Masterabschlüsse entsprechend den Promotionsordnungen der einzelnen Hochschulen. Weitere Zugangsvoraussetzungen werden von der Hochschule festgelegt. Die Studienzeit für das Promotionsstudium beträgt in der Regel vier Semester.

Ziel der Wissensverbreiterung ist ein systematisches Verständnis der Forschungsdisziplin sowie eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. Mit der Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein eigener Beitrag zur Forschung zu leisten, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftler standhält. Forschungsfelder und wissenschaftliche Fragestellungen ergeben sich aus der hohen Komplexität von Architektur, oft in Verbindung mit einer oder mehreren anderen wissenschaftlichen Disziplinen.

Das Promotionsstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studierenden mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es fördert das Promotionsvorhaben und bietet Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Das Promotionsstudium ist eine forschungsorientierte Zusatzausbildung mit dem Ziel der Vermittlung vertiefter methodischer und wissenschaftlicher Fachkenntnisse auch außerhalb des bisherigen Studiums und über dieses hinaus. Es dient erforderlichenfalls zugleich einer Vervollständigung von Schlüsselkompetenzen.

Studienziel ist der Erwerb der Befähigung zum erfolgreichen Abschluss eines Promotionsverfahrens an einer Fakultät der Architektur einschließlich der Erlangung von Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der jeweiligen Promotionsordnung oder darauf gestützter Beschlüsse des Promotionsausschusses. Das Graduiertenstudium wird bei Erfolg mit der Promotion abgeschlossen.

Das Curriculum für das Promotionsstudium beinhaltet Forschungsmethoden und Forschungslogik, fach- und themenspezifische Vertiefungsveranstaltungen sowie die Vermittlung, Erweiterung und Aktualisierung von Schlüsselqualifikationen.

4 Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

Zulassungsvoraussetzungen sind essenziell für die Qualität des Studiums. Neben den unten aufgeführten Zulassungsbedingungen können, z.B. im Falle dualer Studiengänge, durch die Hochschule zusätzliche Zulassungsbedingungen formuliert werden. Sie sind von der Hochschule belastbar in speziellen Zulassungsordnungen, bzw. in Studien- und Prüfungsordnungen, sowie im Diploma Supplement festzulegen. Dies ist bei der Akkreditierung zu überprüfen.

4.1 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium der Architektur

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach allgemeinem Landesrecht. Im Fach Architektur ist zusätzlich zur Hochschulreife als weitere Zugangsvoraussetzung eine Prüfung spezifischer Fähigkeiten möglich.

4.2 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium der Architektur

Gemäß Festlegung der Kultusministerkonferenz ist die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang immer ein erster qualifizierter Hochschulabschluss, für einen weiterbildenden Masterstudiengang zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr. Da mit dem Masterstudiengang ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten ist, soll das Studium von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden (z.B. Aufnahmeprüfung, vorgeschaltetes Praktikum). Diese sind Gegenstand der Akkreditierung.

Nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ist für die Zulassung zum geschützten Beruf des Architekten ein mindestens vierjähriges Studium im Fach Architektur erforderlich.⁷ Die UNESCO/UIA-Standards für die internationale Anerkennung fordern ein mindestens fünfjähriges Theoriestudium im Fach Architektur.

Für Studienprogramme, die mit dem Master zum geschützten Beruf des Architekten qualifizieren sollen, ergibt sich daraus folgendes:

- Für die Zulassung in einen Masterstudiengang Architektur, der zum geschützten Beruf des Architekten qualifiziert, muss gem. Vorgabe der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie ein erster Abschluss in einem Architekturstudium nachgewiesen werden. Die Zulassung nach dem Kriterium „verwandter“ oder „vergleichbarer“ Studiengang ist demnach nicht möglich (s. a. Pkt. 3.3.1).
- Die Hochschule muss sicherstellen, dass zusammen mit den erbrachten Studienleistungen aus dem ersten Architekturstudiengang und denen aus dem Masterstudiengang mindestens alle theoretischen und praktischen Aspekte gem. der 11 Punkte aus Artikel 46 BARL 2005/36/EG (s. Punkt 2.2 a-k) in ausgewogener Form vermittelt werden.
- Masterstudiengänge, die im Namen sowie Ausbildungsziel eine Spezialisierung im Bereich der Architektur oder Planung ausweisen und sich dementsprechend auch an Absolventen aus verschiedenen Disziplinen richten, sind grundsätzlich nicht geeignet, zum Beruf des Architekten zu qualifizieren. Dies ist zweifelsfrei und im Sinne der Transparenz für Studieninteressierte darzustellen.

In den jeweiligen Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Darstellungen des Studienangebots sind die o.a. Sachverhalte deutlich und transparent zu vermitteln.

7) gem. der Richtlinie 2005/36/EG (Art. 21 Absatz 7 Qualifikationen für den Beruf des Architekten)

5 Abschlüsse

5.1 Abschlussbezeichnungen

Für Studiengänge der Architektur sind generell drei Abschlussbezeichnungen möglich:

- Bachelor bzw. Master of Arts (B.A. / M.A.)
- Bachelor bzw. Master of Science (B.Sc. / M.Sc.)
- Bachelor bzw. Master of Engineering (B.Eng. / M.Eng.)

Der Abschluss „Arts“ bezeichnet geisteswissenschaftliche Studiengänge (dazu gehören auch künstlerische Studiengänge), der Abschluss „Science“ naturwissenschaftliche Studiengänge, der Abschluss „Engineering“ ingenieurwissenschaftliche Studiengänge. Da Architektur allen diesen Bereichen zugeordnet werden kann, hat die Hochschule die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Studienziels zu definieren. Dies ist bei der Akkreditierung zu überprüfen.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt: Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils nur ein Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad verliehen werden.

5.2 Zeugnisse, Diploma Supplement

Das Diploma Supplement und der Transcript of Records sind der Ausweis des Studenten, der seine erworbenen Qualifikationen, insbesondere auch bei einem Hochschulwechsel, belegt.

Durch die Hochschulen ist in den Prüfungsordnungen und im Diploma Supplement eindeutig zu beschreiben, welche Qualifikationen die Absolventen in Bezug zur Registrierung oder Lizensierung mit den Abschlüssen der jeweiligen Studiengänge erreicht haben.

In der Akkreditierungsurkunde ist das erreichte Ausbildungsniveau in Bezug auf den internationalen Status in einem Zusatz differenziert zu dokumentieren.

5.3 Sicherung der international definierten Inhalte der Architekturausbildung

Wenn eine Hochschule in ihrer Studiengangsbezeichnung Architektur oder Architekt angibt, so muss – im Interesse des Verbraucherschutzes, sowie insbesondere für die Eintragungsausschüsse der Länder – sichergestellt sein, dass die in der EU-Richtlinie bzw. weltweit durch UNESCO/UIA definierten Inhalte der Ausbildung zum Architekten Gegenstand der Lehre und damit Teil der Studienziele werden. Bei der Akkreditierung ist also zu überprüfen, ob es sich um ein Architekturstudium handelt. Trifft dies nicht zu, so muss sich dies in der Benennung des Studiengangs ausdrücken.

Das Qualifikationsniveau in Bezug zur Berufsanerkennung ist für die verschiedenen Studienmodelle bei der Akkreditierung zu überprüfen und gegebenenfalls mit

den unter 5.3.1 und 5.3.2 aufgeführten Vermerken zu bestätigen. Diese müssen auch im Diploma Supplement aufgeführt werden.

5.3.1 Fünfjährige Studienprogramme im Bereich der Architektur

Bei fünfjährigen Studienprogrammen, die mit dem Masterabschluss zum Architekten qualifizieren, muss sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium den Kriterien der EU bzw. UNESCO/UIA entsprechen. Dies ist für beide Studiengänge zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen:

- für den Bachelor-Abschluss: **„Der Studiengang qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur und kann damit Teil einer insgesamt 5-jährigen Ausbildung zum Architekten werden.“**
- für den Master-Abschluss: **„Der Masterabschluss erfüllt die Kriterien der EU-Richtlinie.“**
- oder gegebenenfalls: **„Der Masterabschluss erfüllt sowohl die Kriterien der EU-Richtlinie als auch die UNESCO/UIA-Kriterien.“**

Dabei muss sich die Hochschule auf das Diploma Supplement und das Transcript of Records des Bachelorabschlusses der vorausgehenden Hochschule abstützen können. Dies ist in der Prüfungsordnung zu verankern und bei der Akkreditierung zu überprüfen.

5.3.2 Vierjährige Architekturstudiengänge

- Studiengänge, die bereits mit vier Jahren zum Architekten qualifizieren, sollen im Diploma Supplement folgenden Zusatz erhalten:

„Der Bachelorabschluss erfüllt die Kriterien der EU-Richtlinie“

5.4 Öffentlicher Dienst

Die studiengangbezogenen Akkreditierungen stellen im erforderlichen Umfang sicher, dass die Hochschulabschlüsse die Bildungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst erfüllen. Gemäß einer Vereinbarung von IMK und KMK qualifizieren Masterabschlüsse sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen zum Eintritt in den höheren Dienst, während Bachelorabschlüsse unabhängig von der Studiendauer generell für den gehobenen Dienst qualifizieren.⁸

6 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

6.1 Modularisierungskonzept

Die Studiengänge müssen die Internationalisierung des Fachstudiums fördern. Die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System wird gefordert, um die Austauschbarkeit im nationalen und internationalen Bereich zu gewährleisten.

8) Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007)

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet ist. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits gem. ECTS vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Credit eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis max. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750–900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32–39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

Die „Soll“-Vorschrift, dass Module nicht weniger als fünf ECTS aufweisen sollen, zielt in die Richtung, dass alte Fächerstrukturen nicht weiter übernommen werden. Im konkreten Einzelfall sind die spezifischen Bedingungen eines Studiengangs oder eines Moduls ausschlaggebend, wenn es um die Festlegung der Modulgrößen geht, was in Einzelfällen zu begründeten Unterschreitungen führen kann.

Wichtig ist auch der Hinweis, dass die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraussetzt. Die Vergabe von Leistungspunkten ist in den Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren.

Die Modulziele müssen in Bezug zu den unterschiedlichen Qualifikationszielen der einzelnen Studiengänge stehen. Für die mögliche Anerkennung von Modulen aus parallelen Studiengängen im jeweils anderen sind belastbare Regeln zu entwickeln.

„Die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen eines Studiengangs“ ist ausgeschlossen.⁹ Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge. Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

Im Übrigen gilt: Das für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden. Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann.

9) Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsame Strukturvorgaben, Beschluss des Akkreditierungsrats vom 12.02.2010, sowie Auskunft des Akkreditierungsrats an ASAP vom 21.11.2011.

6.2 Studierbarkeit

Die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums sind von den Hochschulen sicherzustellen und in der Akkreditierung zu überprüfen und zu bestätigen.

Neben der Überprüfung der Modul- und Prüfungsstruktur sind insbesondere Studienverlaufspläne und Methoden zur Ermittlung und laufenden Anpassung des Workload zu begutachten.

6.3 Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen

Die Anerkennung von Leistungen, die in einer anderen Hochschule erbracht sind, ist in die Verantwortung der anerkennenden Hochschule gelegt („Beweislastumkehr“ gem. Lissabon-Konvention). Dabei liegt der Fokus der Bewertung der Hochschule nicht mehr auf der „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der Wesentlichkeit von Unterschieden.¹⁰ Die Anerkennungspraxis bedarf des Nachweises von handhabbaren Regelungen u.a. in den Prüfungsordnungen. Dies ist in der Akkreditierung zu überprüfen. Die Nichtanerkennung von Modulen ist zu begründen. Die möglichst einfache wechselseitige Anerkennung von Modulen anderer Hochschulen soll gefördert werden; sie ist ein wesentliches Kernstück der Bologna-Reform.

Die Erfahrungen der bisherigen Akkreditierungen zeigen, dass bei der gegenseitigen Anerkennung von Modulen oft die Fachinhalte verglichen werden und nicht die im Modul erworbenen Kompetenzen beurteilt werden (Outcome-Orientierung).

Da die Studierenden der Architektur immer stärker in den internationalen Kontext einbezogen sind, wird empfohlen auch für einzelne benotete Module die ECTS-Noten auszuweisen.

6.4 Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben ermöglichen, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Dies berücksichtigt nicht die Besonderheit des reglementierten Berufs gem. Europäischer Berufsanerkennungsrichtlinie. Wird diese Ausnahmeregelung von einer Hochschule in Anspruch genommen, so muss überprüft werden, ob diese ein geeignetes Verfahren entwickelt hat, um die Qualifikation des Studierenden nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule die Verkürzung des akademischen Teiles des Studiums in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement belastbar belegt und die Vorgaben der EU-Richtlinie gewahrt bleiben.

10) „Umsetzung der Lissabon Konvention“, Schreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrats an die Agenturen vom 27.09.2011. Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses, Beschluss der KMK vom 15.10.09

Die Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, kann bei Studiengängen der Architektur zu Problemen bei der Anerkennung durch die EU führen. Ein solches Studium entspricht nicht mehr den UNESCO/UIA-Standards (fünf Jahre akademisches Vollzeitstudium).

Im Besonderen sind für das Studienfach Architektur die unter Punkt 7.2 speziell für die studienbegleitenden Praxisphasen aufgeführten Kriterien analog zu beachten.

7 Praxis

7.1 Praktikum vor Aufnahme des Studiums

Grundsätzlich empfohlen ist ein baubezogenes Praktikum vor Aufnahme des Studiums. Ein solches Praktikum wird nicht auf die Studienzeit angerechnet. Es dient der Überprüfung der Wahl der Studienrichtung und bringt wertvolle Erfahrungen in das Studium ein.

Die Fakultät kann in den Zulassungsbedingungen festlegen, dass der Nachweis über das erbrachte Vorpraktikum auch nach Studienbeginn vorgelegt werden kann.

7.2 Studienbegleitende Praxisphasen

Studienbegleitende Praxisphasen im Vollzeitstudium, die einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, d.h. betreuten, Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen, sind Teil des Workload und werden mit ECTS-Leistungspunkten berechnet. Hierunter fallen auch Praxisphasen in der sogenannten vorlesungsfreien Zeit, da in die Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung das gesamte akademische Jahr oder Halbjahr einbezogen werden muss.

Die Hochschule muss transparent darstellen, welche Inhalte im Einzelnen in der Praxis vermittelt werden und welchen Bezug diese zum Curriculum haben. Die Inhalte des Praktikums sind zu modularisieren und müssen mit der Praktikumsstelle vereinbart werden, zum Beispiel durch ein „Learning Agreement“. Inhalte sowie Organisation der Praxisphasen im Studium sind sowohl den Studierenden als auch den Praxisstellen bekannt zu machen und sind Gegenstand der Akkreditierung. Für die Anerkennung der Praxis ist ein förmliches und nachvollziehbares Verfahren festzulegen und in der Prüfungsordnung festzuschreiben.¹¹

Die Gleichsetzung von Praxisphasen mit akademischen Studienphasen – etwa wahlweise in einem sog. Mobilitätssemester – muss im Architekturstudium aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsziele ausgeschlossen werden.

Die Anrechnung betreuter Praxisphasen auf die Studienlänge erfolgt nach unterschiedlichen Gesichtspunkten:

11) Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2011

- in Europa gemäß der Europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie:
Bei vierjährigen Studiengängen, die der Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU entsprechen, werden außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nur im Rahmen von praktischen Tätigkeiten anerkannt, die von den Hochschulen gesteuert und überprüft werden.¹² Diese gelten als Teil des Studiums und werden bei der Notifizierung eines Studiengangs zur Bestimmung der Mindeststudienlänge mitgerechnet.
- weltweit gemäß UNESCO/UIA-Charter for Architectural Education:

Die UNESCO/UIA-Kriterien fordern explizit ein fünfjähriges Vollzeitstudium in einem akkreditierten Studienprogramm. Praxisphasen müssen außerhalb der Studienzeiten liegen, weil sonst die theoretische Studienzeit verkürzt wird.¹³

7.3 Praxisphase nach abgeschlossenem Bachelorstudium als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium

Ein Vorpraktikum kann als weitere besondere Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium gefordert werden. (Ländergemeinsame Strukturvorgaben Pkt. A 2.1)

Ein Praktikum zwischen Bachelor- und Masterstudium gefährdet die Konsekutivität des Masterstudiums nicht. (Ländergemeinsame Strukturvorgaben Pkt. A 4.1)

7.4 Berufspraktische Tätigkeit

Die auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Kontext zum Studienplan zu sehen.

Im Entwurf zur Novellierung der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie ist zusätzlich zur akademischen Ausbildung vor Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit erforderlich. Der Entwurf sieht vor, dass die gesamte Zeit bis zur Zertifizierung als Architekt insgesamt sechs Jahre dauern soll. Die zusätzliche Praxiszeit würde demnach bei vierjährigen Studiengängen zwei Jahre und bei fünfjährigen Studiengängen ein Jahr betragen.

8 Forschung und Lehre

Im Bereich der Architektur wird die Lehre in der Regel inhaltlich getragen durch Beiträge aus der Berufspraxis und der Forschung an der Hochschule selbst. Die grundlegende Kompetenz von Architekten, die sie von allen anderen Wissenschaftlern unterscheidet, ist ihre Fähigkeit zum architektonischen Entwurf. Norberg-Schulz spricht von den „Dimensionen“ der Baukunst,

die Einfluss auf den „Kern des Problems“ nehmen. Unter den Dimensionen verstehen sich alle Wissensbereiche, die wiederum auf Forschung beruhen. Im architektonischen Entwurf werden diese Dimensionen zusammengeführt. Die Wissenschaften werden in Abhängigkeit von der Komplexität der gestellten Aufgabe und der daraus erwachsenden Teilprobleme einbezogen, durchdrungen, angewendet. Daraus generieren sich neue Fragestellungen und die Suche nach Lösungen, die in die Wissenschaften zurückwirken. Der Architekt wird durch den schöpferischen Prozess seiner geistig-ideellen Leistung zum Anwender, zum Tester und zum Impulsgeber für Forschung in allen Dimensionen einer Bauaufgabe und bestenfalls zum Forscher selbst. Entwerfen kann so als wissenschaftliche Forschung gesehen werden. Disziplinäre Tiefe und interdisziplinäre Vernetzung des Lehrenden sind deshalb Grundvoraussetzungen für eine verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Lehre in der Architektur.

Um die Qualität der Lehre in den Studiengängen der Architektur zu sichern und den notwendigen Bezug zur Realität der komplexen Anforderungen der Berufspraxis aufrecht zu erhalten, ist für Hochschullehrer die Ausübung von Forschungstätigkeiten einerseits und von Berufstätigkeiten neben der Lehre andererseits unbedingt erforderlich. Praxisorientierte berufliche Weiterbildung im Sinne des „lebenslangen Lernens“ – z.B. an den Akademien der Architektenkammern – kann dies begleiten, ebenso wie Referententätigkeiten. Forschung und Veröffentlichungen müssen darüber hinaus zum Tätigkeits- und Lehrbereich des Architekturprofessors zählen. Diese basieren in der Regel auf angewandten Methoden und Erfahrungen u.a. in der Architekturpraxis, der Projektarbeit oder in Konstruktionsmethoden sowie weiteren akademischen Disziplinen.

Architektur gilt als eine Wissenschaft, die ihrerseits in einen theoretischen und einen angewandten Bereich gegliedert ist und mit fortschreitender Differenzierung eine Reihe von Teildisziplinen hervorbringt. Ausgehend von dem zunächst generalistischen Berufsbild des Architekten als „Baumeister“ bildeten sich die Fachdisziplinen Architektur und Bauingenieurwesen aus, später weitere Sondergebiete. Forschungsfelder liegen in folge einerseits in der Autarkie von Architektur begründet, andererseits in den Naturwissenschaften, aber auch zunehmend in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften.

Die naturwissenschaftlich orientierten Forschungsbereiche der Architektur befassen sich mit der unbelebten und der belebten Natur, indem sie diese beobachten, messen und mit mathematischen Methoden analysieren. Als Natur wird in diesem Zusammenhang die Gesamtheit aller empirisch zugänglichen Phänomene von Materie und Energie betrachtet. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, diese in einer Anwendung dem Menschen nutzbar zu machen. In der Architektur gehören in diesen Forschungsbereich u.a. die energetischen und bauphysikalischen Aspekte, die baukonstruktiven Themen, die technischen Gebäudeausrüstungen, Werkstoffe und deren Eigenschaften.

12) siehe auch Pkt. 6.4

13) erneut bekräftigt durch die UIA General Assembly in Tokio 2011 (Überarbeitung der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education, 2011, Art. II-5.1), sowie nochmals für „betreute“ Praxisphasen von der UIA Commission am 20.12.2012 bestätigt.

Geisteswissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Forschungsbereiche betreffen die, die mit unterschiedlichen Methoden verschiedene Gegenstandsbereiche untersuchen, die mit geistigen, medialen, kulturellen, sozialen, geschichtlichen und politischen Phänomenen zusammenhängen. Ausgangspunkt kann z.B. die Anthropologie sein, da der Mensch und seine Hervorbringungen im Mittelpunkt jeglichen „Wohnens“ stehen. Neben der Baugeschichte kommen in der Architektur der Architektur- und Stadtbautheorie die Schlüsselrollen zu. Bestimmte Baugewohnheiten werden baugeschichtlichen Analysen unterzogen und die dahinter stehenden Theorien aufgedeckt. Diese Forschungen führen zu Reflexionen über Architektur und Stadtbau und legen Grundlagen für das Verständnis und das Begreifen der komplexen Eigenschaften von Raum, Ort, Bauwerk und Stadt sowie der vielfältigen kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und politischen Kräfte, die beim Entstehen wirksam waren.

Auch ein künstlerischer Prozess ist immer ein forschender. Bei der künstlerischen Forschung geht es um das Selbstverständnis, um die Gewichtung des Künstlers selbst und dessen persönlichen Anspruch an das, was die künstlerische Arbeit darstellen soll. Das Forschen kann zur Haltung und zum Leitmotiv führen. Man kann das künstlerische Forschen als einen Prozess des Suchens charakterisieren, der sich im Grenzbereich zwischen dem Wissen und dem Nichtwissen bewegt. Auch das Entwerfen bewegt sich zwischen Intuition und Fragestellungen, die sich mit wissensbasierten Methoden lösen lassen. Forschung in der Architektur muss sich deshalb auch in hohem Maß auf die Analyse und Darstellung von Entwurfs- und Planungsprozessen beziehen, da resultierende Erkenntnisse Grundlagen der Vermittlung der Kernkompetenz des Architekten sind.

In der Akkreditierung ist die Wechselwirkung von Forschung und Lehre zu betrachten. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der internen Qualitätssicherung.

9 Personalstruktur

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll eine Übersicht über die wissenschaftlichen Lehrkräfte geben, die neben Angaben zur Lehrtätigkeit auch Angaben zu Forschungsaufgaben, zu Veröffentlichungen, zur unabhängigen beruflichen Arbeit und zu sozialem Engagement (z.B. durch Wahrnehmung von Selbstverwaltung) enthalten soll. Auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrkräften ist einzugehen. Angaben sind zu machen über die Anzahl der Erstsemesterzugänge, der Gesamtzahl der Studierenden und die Anzahl der Absolventen im Jahr.

Die Fakultät muss für die angebotenen Studiengänge ausreichend Betreuungskapazität zur Verfügung stellen. Dabei ist sowohl die Qualifikation der Dozenten für die von ihnen vertretenen Module nachzuweisen (Stellenbeschreibung bei der Berufung, Praxiserfahrung, wissenschaftlich-künstlerische Reputation) als auch die quantitative Kapazität der Lehrdeputate zu belegen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Qualifikation der beteiligten Lehrpersonen dem jeweiligen Profil des Studiengangs

entspricht. Dies gilt besonders für Masterstudiengänge mit spezieller Ausrichtung.

9.1 Professoren

Eine ausreichende Grundausstattung mit Professoren ist Voraussetzung für die Einrichtung eines Studiengangs. Die Professoren vertreten ihr Fach in ganzer Breite und Tiefe in Forschung und Lehre. Sie werden in der Regel aus der Praxis berufen, müssen neben der hochrangigen Reputation aus dem bisherigen Beruf besondere wissenschaftliche/künstlerische Tätigkeiten und didaktische Befähigung nachweisen.

Die Qualifikation der Hochschullehrer wird auf Dauer nur sichergestellt, wenn im Rahmen der verfügbaren Zeit Projekte, Planungen und Bauten oder Forschungsprojekte durchgeführt werden.

9.2 Mittelbau

Der Mittelbau unterstützt die Durchführung von Forschung und Lehre. Die Eingangsqualifikationen für Personen, die die Lehre unterstützen, sollen Berufserfahrungen nach dem Studienabschluss umfassen. Da es sich meist um zeitlich befristete Stellen handelt, soll die Fakultät neben den gesetzlichen Grundlagen für die Weiterqualifikation sicherstellen, dass durch die Beteiligung an Wettbewerben und anderen Planungen bzw. an Forschungsprojekten die Bildung eigener Profilierung möglich ist. Hierfür sind Förderungen vorzusehen, die über die zeitliche Freistellung hinausgehen.

9.3 Studentische Tutoren

Erfolgreich qualifizierte Studierende höherer Semester können lehrgebietsbezogen die Lehre in unmittelbarem Kontakt zu den Studierenden sinnvoll unterstützen. Sie sind von den jeweiligen Professoren entsprechend anzuleiten.

9.4 Lehrbeauftragte, Gastdozenten, Gastkritiker

Lehrbeauftragte, Gastdozenten und Gastkritiker unterstützen die Durchführung von Forschung und Lehre. Sie bringen ferner in besonders intensiver Weise die Probleme der Praxis in die Lehre ein. Die Eingangsqualifikationen für Lehrbeauftragte mit Prüfungsrecht sollen in ihrem Lehrgebiet denen der Professoren entsprechen.

Im Studienplan sind die Angebote von außen durch Lehrbeauftragte, durch die Mitwirkung von Gastdozenten und Gastkritikern und durch interdisziplinäre Veranstaltungen zu verdeutlichen.

10 Infrastruktur

Neue didaktische Methoden, eine zunehmende Ausweitung der Lehrinhalte in technik- und laborabhängige Bereiche sowie gewandelte Abhängigkeiten von IT-Infrastruktur haben in den Architekturschulen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einem Anstieg des Bedarfs an fachspezifischen Infrastruktureinrichtungen geführt. Dies führte dazu, dass in der Budgetplanung der Hochschulen traditionelle Verteilungsmuster insbe-

sondere zwischen den Technikwissenschaften obsolet wurden. Bei knappen Ressourcen der Hochschulen kann dies zu schwierigen Verteilungskämpfen um Schlüsselzuweisungen und Berechnungskriterien führen. Hier kann die Akkreditierung durch die Sicht der unabhängigen Gutachter von außen einerseits zu einer Objektivierung beitragen und andererseits aber auch die Architekturfakultäten darin unterstützen, ihre Bedürfnisse zu legitimieren.

Im Rahmen der Akkreditierung ist zu prüfen, ob die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angemessen und geeignet sind, die Lehrziele und die Qualität des Studiums zu sichern.

10.1 Arbeitsplätze für Studierende

Im Architekturstudium sind Arbeitsplätze für Studenten im Studio essentiell für die Qualität der Ausbildung und heute weitgehend Standard. Voraussetzung zu deren Funktionieren ist eine angemessene Ausstattung, sowie eine möglichst 24-stündige individuelle Zugangsmöglichkeit auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Hochschule.

10.2 Werkstätten und Labore

Werkstätten und Labore sind im Architekturstudium für Lehre und Forschung wesentliche Elemente. Ausstattung, Größe und Betreuung sind aufzuführen und zu spezifizieren. Es ist zu trennen zwischen solchen Werkstätten, die in einen Lehrbetrieb eingebunden sind und solchen, die allen Studierenden frei zur Verfügung stehen.

10.3 IT-Ausstattung

Die Verfügbarkeit von fachspezifischer Hard- und Software ist ein wesentlicher Faktor für die Effizienz der Architekturlehre. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob die vorhandene Ausstattung mit den Studien- und Forschungszielen korrespondiert und vor allem im High-End-Bereich den Anforderungen des Curriculums gerecht wird.

10.4 Bibliothek

Eine Bibliothek ist ein wichtiges Arbeitsmittel in der Architekturlehre. Wichtig ist neben einer guten Ausstattung mit aktueller Literatur eine möglichst lange Öffnungszeit sowie eine gute Erreichbarkeit von den Studioarbeitsplätzen.

10.5 Forschungslabore

Räume, die zu Forschungszwecken an ein Fachgebiet gebunden sind oder interdisziplinär genutzt werden, sind mit Angabe der dort angesiedelten Forschungsprojekte aufzuführen.

10.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

Neben den sonstigen Funktionsflächen benötigt eine Architekturschule Flächen für Kommunikation und Präsentation, die für die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen. Hierunter fallen

insbesondere Flächen für Besprechung und „Kritik“ von Studienprojekten und die öffentliche Präsentation von Studienprojekten.

11 Finanzen/Drittmittel

Es ist der Etat des Fachbereichs aufzugliedern in Zuweisungen für wissenschaftliches Personal, zur Verfügung stehende Sachmittel, Investitionsmittel und frei verfügbare Personalmittel (z.B. für Lehraufträge, studentische Hilfskräfte etc.).

Es ist nachzuweisen, dass mit den aktuellen Sachmitteln/Haushaltsmitteln die didaktischen und räumlichen Zielvorstellungen des Curriculums realisiert werden können. Die Höhe der Drittmittel ist mit Benennung der Forschungsprojekte anzugeben.

12 Qualitätssicherung

12.1 Formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung

Die Hochschule bzw. die Fakultät soll über ein Konzept und damit einhergehende Verfahren zur Sicherung der Qualität und Standards ihrer Studienprogramme und Abschlüsse verfügen. Um dies zu erreichen, soll sie eine Strategie für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erarbeiten und umsetzen. Die Strategie, das Konzept und die Verfahren sollen einen formalen Status erhalten und der Hochschulöffentlichkeit zugänglich sein. Darüber hinaus soll darin Studierenden und weiteren Akteuren jeweils eine eigene Rolle zugewiesen werden.

Die Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung der Fakultät sind auf ihre Relevanz zum Studium der Architektur zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme fakultätsübergreifender Systeme der Qualitätssicherung.

Neben dem Nachweis von Mindestkriterien für die Qualität von Studienleistungen als Voraussetzung für die Akkreditierung, sieht ASAP als Aufgabe auch die Erarbeitung von Kriterien für eine Evaluierung. Stärken und Schwächen im Lehrkonzept sollen aufgezeigt und Empfehlungen für die Qualitätsoptimierung ausgesprochen werden. Hierfür sollen die Hochschulen Beispiele studentischer Arbeiten bereithalten. Im Selbstbericht der Hochschule sind darüber hinaus Art, Häufigkeit und Auswertungsverfahren studentischer Evaluationen als Mittel zur Weiterentwicklung der Lehre darzustellen. Die Frage nach dem Ausbildungsniveau ist auch Gegenstand der Interviews mit den Studenten.

12.2 Informelle Methoden der Qualitätssicherung

Für Studiengänge der Architektur sind über formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung hinaus auch folgende informelle Aspekte von Bedeutung:

- **Interaktion mit Gesellschaft und Berufsfeld**
Im Bereich der Architekturlehre ist die Interaktion mit internen und externen Anspruchsgruppen ein

wichtiges Mittel zur Kontrolle und Weiterentwicklung der Qualität der Ausbildungsprozesse. Hierzu gehören Ausstellungen von Studienarbeiten, Publikationen etc. Insbesondere gewährleistet die öffentliche Präsentation von Ergebnissen, Studienprozessen und der Lehrphilosophie in öffentlichen Kritiken eine ständige Hinterfragung der Lehrziele und eine optimale Qualitätskontrolle.

■ **Interaktion in der Hochschullandschaft**

Das Engagement der Fakultäten und Studiengänge in Partnerschaften mit nationalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erweitert nicht nur die Angebote für die Studierenden, sondern stellt auch ein wesentliches Instrument zur Erweiterung von Erfahrungen im Bereich der Lehre und zur Überprüfung eigener Positionen dar.

Die Gutachter sollen mit der Fakultät diskutieren, inwieweit Hochschulkooperationen in diesem Sinne „mit Leben erfüllt sind“. Es ist zu prüfen, ob die Fakultät in den hochschulübergreifenden Diskurs zur Architekturtheorie und Architekturlehre eingebunden ist.

■ **Interdisziplinarität**

Interdisziplinarität ist ein wesentlicher Bestandteil der eigentlichen Architektentätigkeit. Sie wird deshalb in der Lehre und Forschung vorausgesetzt. Gerade Entwurfsprojekte, in denen eine Vielzahl von Disziplinen angewendet werden, sind ein weites Betätigungsfeld. Es ist aber dezidiert nachzuweisen, wie im Studienplan der Architekturschule diese Interdisziplinarität deutlich wird.

Anhang

Zugrunde liegende Dokumente

Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506)

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19.07.1999, Bologna.

Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses, Beschluss der KMK vom 15.10.2009

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010. Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011, 25.03.2011.

UNESCO/UIA Charter for Architectural Education, Revised Edition 2011 Approved by UIA General Assembly, Tokyo 2011

(Deutsche Übersetzung: UNESCO/UIA Charta für die Ausbildung von Architekten, überarbeitete Fassung 2011 Genehmigt von der UIA-Generalversammlung, Tokio 2011)

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.11.2005

UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice, July 2011

Europäische Kommission: ECTS-Leitfaden, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse, KMK/HRK vom 21.04.2005.

Deutscher Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse in Studiengängen der Fachrichtung Architektur, ASAP, DARL, fbta vom 12.12.2008.

Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007): Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen

Umsetzung der Lissabon-Konvention, Schreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrats an die Agenturen vom 27.09.2011.

Stellungnahme von ASAP, ZEvA und KMK zur Dauer der Studiengänge BA und MA in Architektur vom 8.12.2003

Akkreditierungsrat: Antwort auf ASAP-Anfrage zum Qualifikationsniveau von Bachelor und Master vom 21.11.2011

„Zu aktuellen Fragen bei der Akkreditierung von Studiengängen der Architektur“, Bonn 18.02.2009 – Stellungnahme von Dr. Achim Hopbach, zu der Zeit Geschäftsführer des Akkreditierungsrats, Prof. Prof.h.c. Herbert Bühler, zu der Zeit ASAP-Vorstandsvorsitzender

Hochschulgesetze der Länder

Architektengesetze der Länder

Im Fachausschuss Architektur von ASAP haben an dieser Ausarbeitung mitgewirkt:

Prof. Dipl.-Ing. Peter Berten

Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen

Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Bredow

Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller

Prof. Dipl.-Ing. Frid Bühler

Prof. Prof. h.c. Herbert Bühler

Dr.-Ing. Steffie Gawlik

Dipl.-Ing. Rainer Hilf

Prof. Dr.-Ing. Bernd Kritzmann

Prof. Dr.-Ing. Hartmut Niederwöhrmeier

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Schäfer

Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz

Weitere Mitwirkende an früheren Auflagen:

Dipl.-Ing. Reinhard Bruns

Prof. Dipl.-Ing. Peter Russel

Dipl.-Ing. Sebastian Sage

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Sprecher des Fachausschusses Architektur:

Prof. Dipl.-Ing. Frid Bühler

Abkürzungen

ACQUIN Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut

AK Akkreditierungsrat

ASIIN Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik

DAAD Deutscher Akademischer Austauschdienst

ECTS European Credit Transfer System

HRK Hochschulrektorenkonferenz

KMK Kultusministerkonferenz

WR Wissenschaftsrat

UIA Union Internationale des Architectes

ZEvA Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur

Eine englische Übersetzung der Fachlichen Kriterien befindet sich auf der Homepage von ASAP

© ASAP
Akkreditierungsverbund für Studiengänge
der Architektur und Planung
Yorckstraße 82
10965 Berlin
Tel. 030.2787468-15, Fax 030.2787468-13
Email: info@asap-akkreditierung.de
Web: www.asap-akkreditierung.de

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

- BDA – Bund Deutscher Architekten
- BDIA – Bund Deutscher Innenarchitekten
- BDLA – Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
- SRL – Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V.
- AK BW – Architektenkammer Baden-Württemberg
- BY AK – Bayerische Architektenkammer
- fbta – Fachbereichstag Architektur
- DARL – Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
- IfR – Informationskreis für Raumplanung
- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung
- HKL – Hochschulkonferenz Landschaft
- BGL – Bundesverband Garten-, Landschaft- und Sportplatzbau.

Vorsitzender:
Prof. Dr.-Ing. Hartmut Niederwörhmer

Stellvertretende Vorsitzende:
Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller
Dr.-Ing. Steffie Gawlik

Ansprechpartner/Geschäftsstelle:
Dipl.-Ing. Birgit Schütze

5. Auflage Februar 2013

